

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Sabine Boeddinghaus und Insa Tietjen (DIE LINKE)
vom 30.01.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) mehr als am Limit – Aufgaben können nicht mehr dienst- und fachgerecht wahrgenommen werden

Einleitung für die Fragen:

Bereits Mitte Dezember 2022 sahen sich alle Jugendamtsleitungen gezwungen, in allen sieben Bezirken eine Art Triage durchzuführen und gleichwertige elementare Aufgaben der ASD-Fachkräfte in wichtig und weniger wichtig zu priorisieren, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern. Eigentlich rechtlich vorgesehene und fachlich grundlegende Vorgänge, wie zum Beispiel ein Hilfeplangespräch alle sechs Monate zu führen, sollen danach mindestens bis zum 30.06.2023 wegfallen. Dies geht zulasten aller – der Kinder, Jugendlichen, Jungerwachsenen und Eltern, die beispielsweise Hilfen zur Erziehung erhalten, der Fachkräfte, die diese Hilfen durchführen, und natürlich auch zulasten der engagierten fachlichen Arbeit der ASD-Fachkräfte.

Geschuldet ist dies mehreren Umständen, wie aus dem uns bekannten Schreiben aller Jugendamtsleiter:innen hervorgeht. Die praktische Umsetzung des seit Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) mit seinen Veränderungen und des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), welches bis 2023 in mehreren Stufen umzusetzen ist, spielt hinein. Verwiesen wird auch auf Krisen im ASD, bei denen unterstützt werden muss. Des Weiteren sind die Fälle zunehmend komplexer, anders formuliert bedeutet dies: Die Problemlagen und Hilfebedarfe in den Familien nehmen zu, werden umfangreicher und Fachkräfte brauchen dementsprechend mehr Zeit, um mit ihnen und für ihre Adressat:innen Lösungen und Hilfe zu erarbeiten. Hinzu kommt bei all diesen Faktoren, dass die Personalbemessung nicht entsprechend angepasst wird, sondern stattdessen immer neue Aufgaben on top hinzukommen – eine Entwicklung, die sich nicht nur im ASD, sondern durchgehend in den verschiedenen Arbeitsfeldern sozialer Arbeit, immer mehr zuspitzt und de facto eine hohe bis nicht mehr tragbare Arbeitsbelastung durch die verschiedenen beruflichen Positionen nach sich zieht und zwar ohne dass entsprechende Gehälter und Boni gezahlt werden, wie in anderen Branchen üblich.

Erschwert wird die Arbeit im ASD zusätzlich durch eine regelmäßig stattfindende zeitintensive Suche nach passenden Unterbringungsmöglichkeiten, bedingt auch dadurch, dass es an Möglichkeiten der Unterbringung bei einer Inobhutnahme mangelt. Wie desolat die Situation im Kinder- und Jugendnotdienst als eigentlich zentraler Stelle hierfür ist, ist bereits seit Monaten bekannt. So sollen beispielsweise hier aufgewachsene Kinder und Jugendliche im Falle einer Inobhutnahme bereits seit Längerem nach Möglichkeit nicht mehr an den KJND verwiesen werden: „Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) prüfen bei einer Inobhutnahme immer die Möglichkeit, die Kinder und Jugendlichen an einem geeigneten Ort im Nahfeld unterzubringen. Das können zum Beispiel Verwandte, Nachbarn oder Wohngruppen freier Träger sein.“

Diese Möglichkeiten werden derzeit intensiv genutzt.“ (Drs. 22/10092, Seite 2) Dies entspricht, so wie es im Zitat auch anklingt, in der Regel jedoch sowieso dem Bemühen im ASD, sodass hier leider keine wirklich tiefgreifende neue Lösungsstrategie vorzuliegen scheint, auch mangelt es an stationären Plätzen zum Beispiel in Wohngruppen, sodass sich der Druck auf die ASD-Mitarbeitenden von Leitung bis fallführender Fachkraft noch erhöht. Dass explizit nachbarschaftliche und familiäre Bezüge genutzt werden sollen, lässt sich unter fachlichen Aspekten auch positiv bewerten, zugleich sind hier zeitintensive, fachlich relevante Fragen hinsichtlich der Einbindung, des Vertrauens, des Datenschutzes und so weiter wesentlich.

In den Bezirken wurde bestmöglich und engagiert daran gearbeitet, die Situation im Sinne der Hilfesuchenden sowie des fachlichen Standards und auch unter Einbezug sozialräumlicher Angebote aufzufangen (vergleiche Drs. 22/10092). Doch trotz aller Lösungs- und Entlastungsbemühungen kann nunmehr, laut dieses Schreibens, der Kinderschutz nicht mehr gewährleistet werden. In der Folge werden unter Einbezug der jeweiligen individuellen „Fall“-Konstellation und abhängig von der Lage in der jeweiligen ASD-Abteilung – nicht besetzte Stellen und Krankheitsstand werden hier hineinspielen – Aufgaben hintenangestellt und/oder Fristen verlängert. Dies betrifft statistische Aufgaben, aber auch Hilfeplangespräche, Teilhabepflege und Gespräche zur Beendigung einer Hilfe bei jungen Erwachsenen. Es wird explizit von dienstlichen und fachlichen Vorgaben notgedrungen abgewichen, wobei sichergestellt werden soll, dass dies keine negativen arbeitsrechtlichen Konsequenzen für die fallführenden Fachkräfte hat. Mit der zuständigen Fachbehörde soll an Verbesserungen gearbeitet werden, sodass in den Hamburger ASD-Abteilungen entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie den Dienst- und Fachanweisungen gearbeitet werden kann.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wird in keinem Bereich ausgesetzt, sondern regelhaft ausgeführt. Im benannten Schreiben handelt sich um eine vorwegnehmende Erläuterung der bezirklichen Jugendämter gegenüber der Fachbehörde zur Aufgabenpriorisierung im Bedarfsfall je nach bezirklicher Arbeitssituation. In den ASD-Abteilungen, in denen es zu besonders hohen Arbeitsbelastungen kommt (beispielsweise durch Krankheitsausfälle oder ein besonders hohes Arbeitsaufkommen), entscheidet die Leitung vor Ort im Bedarfsfall, ob und welche Arbeiten priorisiert werden. Fragen von Kindeswohlgefährdungen waren und sind hiervon ausgenommen, sodass der Kinderschutz als oberste Priorität zu jeder Zeit gewährleistet ist. Alle anderen Aufgaben des ASD können zugunsten der Arbeit am Kindeswohl zeitlich versetzt bearbeitet werden. Ein Zeitplan zur Nachbearbeitung besteht aufgrund der Individualität nicht. Alle zeitlich versetzten Arbeiten werden umgehend nachgeholt, sobald die Arbeitssituation dieses wieder zulässt.

Die Etablierung und Umsetzung eines Personalbemessungssystems für den ASD und seine Serviceeinrichtungen sind Bestandteil der Hamburger Kinder- und Jugendhilfe. Gemeinsam mit den Bezirksämtern setzt die zuständige Behörde aktuell ein Projekt zur Neubemessung des ASD auf, um einen an der Arbeitsquantität und -qualität ausreichenden Personalbestand zu gewährleisten.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Gab es Überlastungsanzeigen in den ASD-Abteilungen?*

Wenn ja, bitte für die Jahre 2021 bis heute und für jeden Standort in den jeweiligen Regionen der sieben Hamburger Bezirke angeben.

Antwort zu Frage 1:

Die erfragten Werte betragen in der gewünschten Differenzierung teilweise kleiner vier. Daher besteht die Möglichkeit, dass Personen, die über Zusatzkenntnisse verfügen oder sich die für eine Verknüpfung notwendigen Kenntnisse auf anderem Wege mit verhältnismäßigem Aufwand beschaffen können, Rückschlüsse auf die Identität der

betroffenen Personen ziehen können. Dies reicht gemäß Artikel 4 Nummer 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 26 Sätze 3 und 4 DSGVO für die Annahme einer Identifizierbarkeit aus. Bei Werten kleiner vier handelt es sich damit um personenbezogene Daten der betroffenen Beschäftigten. Diese unterliegen als Personalaktendaten gemäß § 10 HmbDSG in Verbindung mit §§ 85 bis 92 HmbBG einem besonderen Schutz. § 1 Absatz 2 der Datenschutzordnung der Bürgerschaft ordnet den Vorrang solcher besonderen Schutzvorschriften vor den Vorschriften der Datenschutzordnung an, sodass eine Übermittlung nur in Betracht kommt, wenn die für vorrangig erklärten Vorschriften selbst eine Datenverarbeitung zu parlamentarischen Zwecken vorsehen. Dies ist bei den vorgenannten Vorschriften zum Schutz von Personalaktendaten nicht der Fall. Der Senat ist deshalb aus Gründen des Personalaktendatenschutzes an der Angabe der Einzelwerte gehindert. Ohne Rückschlüsse auf Einzelwerte kleiner vier zu ermöglichen, können nachfolgend lediglich Gesamtwerte für jedes Bezirksamt ausgewiesen werden.

Tabelle 1: Anzahl Überlastungsanzeigen seit 2021

Bezirk	Anzahl
Hamburg-Mitte und Bergedorf*	7
Eimsbüttel	17
Hamburg-Nord	26
Harburg	22
Hamburg gesamt	72

Quelle: Angaben der Bezirksamter

* Da die Zahlen einzelner Bezirke kleiner vier betragen, wurden die Werte von Hamburg-Mitte und Bergedorf zusammengefasst

Frage 2: *Was verursacht das zusätzliche Arbeitsaufkommen aufgrund der Umsetzung des KJSG? Was ist dadurch an Aufgaben neu hinzugekommen beziehungsweise verändert und erweitert die Arbeit des ASD?*

Antwort zu Frage 2:

Die gesetzlichen Änderungen lassen sich folgenden Handlungsfeldern zuordnen (siehe Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJUF) 2021: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Umsetzungsaufgaben der Jugendämter):

1. Beteiligung und Selbstbestimmung als Grundprinzip
2. Unterstützende Leistungen für Familien
3. Inklusion
4. Hilfeplanung/Außerfamiliäre Unterbringung
5. Junge Volljährige, insbesondere mit Erfahrungen in einer stationären Jugendeinrichtung
6. Kinderschutz
7. Gesamtverantwortung, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

Gesetzliche Änderungen sind nicht in quantifizierbaren Arbeitsaufkommen darstellbar. Die Arbeit des ASD wurde durch das KJSG weiter in seiner Qualität optimiert. Dabei führen jedwede Veränderungen in Arbeitsabläufen zunächst zu veränderten Zeitabläufen.

Frage 3: *Welche Auswirkungen hat es für die Leistungsberechtigten (junge Menschen, Eltern, junge Volljährige), die Leistungserbringenden (Dienst/Einrichtung) und die Leistungsverpflichtenden (Jugendamt), wenn die Hilfeplangespräche (HPG) nicht wie vorgeschrieben alle sechs Monate geführt werden? Bitte in der Antwort auf alle drei Akteur:innen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen eingehen und hierbei jeweils fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen benennen.*

Antwort zu Frage 3:

Die Hilfeplangespräche (HPG) werden auch bei bedarfsabhängiger Prioritätensetzung regelhaft und anlassbezogen geführt. Ein begründetes Aussetzen des HPG ist jeweils eine Einzelfallentscheidung, die mit der zuständigen Leitungskraft besprochen und individuell dokumentiert wird. Sollte ein HPG ausgesetzt werden, wird die Hilfe ohne Änderung weiter gewährt. Nachteile für die beziehungsweise den Leistungsempfänger beziehungsweise -empfänger ergeben sich hieraus nicht, da bei erkennbarer zeitlicher Notwendigkeit keine Nachpriorisierung einer Aufgabe erfolgt.

Neben überprüfenden HPG besteht die Hilfeplanung unter anderem aus umfangreichen Planungen vor Beginn einer Hilfe, dem bedarfsweisen Einsatz von Diagnostik, dem Erstellen eines hilfebegründenden Berichts und dem Verwenden des Instruments der kollegialen Beratung, regelhaften bi- beziehungsweise trilateralen Austauschen (anlassbezogen digital, vor Ort, telefonisch) zwischen den genannten Beteiligten im Hilfeverlauf sowie dem partizipativen Erstellen und Bewerten von Verlaufsberichten. Werden die Intervalle zwischen den HPG vergrößert, erhält die ohnehin stattfindende Kommunikation eine größere Gewichtung zur Wahrung von fachlichem, rechtlichem und wirtschaftlichem Handeln im Einzelfall als zuvor.

Die gesetzliche Regelung besagt eine regelmäßige Überprüfung der Hilfe. Somit besteht auch bei der bedarfsabhängigen Prioritätensetzung keine Beanstandung der gesetzlichen Grundlagen.

Frage 4: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde, um dem entgegenzuwirken, sodass HPG wieder wie vorgesehen alle sechs Monate stattfinden?*

Frage 5: *Wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf die zeitliche Planung der Maßnahmen eingehen.*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 6: *Wozu dienen die Abschlussgespräche in der Volljährigenhilfe? Was beinhalten diese?*

Antwort zu Frage 6:

Abschlussgespräche in der Volljährigenhilfe dienen der gemeinsamen Bewertung des Erreichens der Hilfeziele mit dem/der jungen Volljährigen. Sie beinhalten unter anderem die Klärung eines weiter gehenden Hilfebedarfs (etwa im Zuge weiter gehender Anbindungen an sozialräumliche Angebote, Maßnahmen der Eingliederungshilfe et cetera).

Frage 7: *Was sind die Auswirkungen, wenn diese Abschlussgespräche fristverlängert und/oder nachrangig bearbeitet oder sogar ausgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf alle drei Akteur:innen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen eingehen und hierbei jeweils fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen benennen.*

Antwort zu Frage 7:

Abstimmungen über die weitere Bedarfslage beziehungsweise den Übergang des jungen Menschen in die Eigenständigkeit müssen verstärkt in vorgelagerten bi- beziehungsweise trilateralen Gesprächen im Hilfeverlauf erfolgen, um fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Der Kommunikation neben den gemeinsamen Abschlussgesprächen kommt hierdurch eine noch stärkere Bedeutung zu. Sollten Nachteile zulasten der Leistungsberechtigten erkennbar werden, muss das HPG geführt werden.

Frage 8: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde, um dem entgegenzuwirken, sodass die Abschlussgespräche in der Volljährigenhilfe wieder wie vorgesehen stattfinden?*

Frage 9: *Wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf die zeitliche Planung der Maßnahmen eingehen.*

Antwort zu Fragen 8 und 9:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 10: *Was beinhaltet die Nacharbeit in der Jugendhilfestatistik außer der Statistik zu § 8a SGB VIII und der zu Inobhutnahmen noch?*

Antwort zu Frage 10:

Die Nacharbeit umfasst unterschiedlichste Fragestellungen zum Themenkomplex der Hilfen zur Erziehung.

Frage 11: *Wie werden diese erstellt? Bitte in der Antwort auf die Bearbeitungswege und jeweiligen Aufgaben eingehen unter Nennung der betreffenden Zuständigkeiten.*

Antwort zu Frage 11:

Diese Statistiken werden von den Mitarbeitenden des ASD im Fachverfahren JUS-IT bearbeitet.

Frage 12: *Was sind die Auswirkungen, wenn diese Nacharbeit zur Jugendhilfestatistik fristverlängert und/oder nachrangig bearbeitet oder sogar ausgesetzt wird?*

Antwort zu Frage 12:

Laut § 102 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Lieferung von statistischen Daten an die Landesstatistikämter verpflichtet. Wenn die Fälle nicht korrigiert werden, müssen die entsprechenden Statistikdatensätze gelöscht werden und können dem Bundesamt für Statistik nicht zur Verfügung gestellt werden. Nur komplette und fehlerfreie Datensätze werden gemeldet.

Frage 13: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde, um dem entgegenzuwirken, sodass die Jugendhilfestatistik wieder ordnungsgemäß geführt wird?*

Frage 14: *Wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf die zeitliche Planung der Maßnahmen eingehen.*

Antwort zu Fragen 13 und 14:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 15: *Was genau ist gemeint mit Datenermittlung außerhalb der Fachverfahren?*

Frage 16: *Was sind die Auswirkungen, wenn diese Daten fristverlängert und/oder nachrangig ermittelt werden oder diese Datenermittlung sogar ausgesetzt wird?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Die Datenermittlung beschreibt aufwendige händische Auszählungen zum Beispiel zur Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen oder Presseanfragen. Dies ist der Fall, wenn die erfragten Daten statistisch nicht erhoben werden beziehungsweise nicht mittels des Fachverfahrens JUS-IT ausgewertet werden können.

Frage 17: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde, um dem entgegenzuwirken, sodass diese Datenermittlung wieder ordnungsgemäß durchgeführt werden kann?*

Antwort zu Frage 17:

Siehe Vorbemerkung.

Vorbemerkung: Für junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren in stationären Angeboten der Hilfen zur Erziehung (HzE) nach §§ 27 oder 41 in Verbindung mit §§ 30 (ambulantes Wohnen), 34, 35 SGB VIII (trägereigener Wohnraum) bilden die Verselbstständigungsbögen Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage hinsichtlich eines Wechsels in ambulanten Wohnraum (vergleiche Drs. 22/8065). Sie sind sehr umfangreich und scheinen hochschwierig in den Formulierungen. Es werden insgesamt 36 Kompetenzen/Fähigkeiten abgefragt und nach einem bestimmten Raster ausgewertet. Die Verselbstständigungsbögen werden vor jedem HPG durch den ASD zur Verfügung gestellt und sollen vom Träger, vom Jugendlichen sowie vom ASD ausgefüllt werden. Der Verselbstständigungsbogen wird als Operationalisierung der Empfehlung 14b der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ angeführt. Er zielt ab auf einen systematischen und konkreten Einbezug der Perspektive junger Menschen in den Prozess der Verselbstständigung, auf eine gemeinsame Einschätzung der Kompetenzen, auf eine Verbesserung der Beziehungsarbeit und eine gute Vorbereitung der jungen Menschen auf die Hilfeplangespräche. Bereits im Mai 2021 wurde die Evaluation dieses Instruments initiiert. Ende September 2021 lagen bereits 268 Rückmeldungen vor: 81 von Fachkräften aus dem ASD, 93 von Fachkräften von HzE-Trägern und 94 von Jugendlichen.

Frage 18: Was sind die Auswirkungen, wenn die Arbeit mit den Verselbstständigungsbögen fristverlängert und/oder nachrangig bearbeitet oder sogar ausgesetzt wird? Bitte in der Antwort auf alle drei Akteur:innen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses bei individuellen Rechtsansprüchen eingehen und hierbei jeweils fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen benennen.

Frage 19: Werden die Verselbstständigungsbögen dann gar nicht mehr ausgefüllt?

Frage 20: Wie wird die Partizipation junger Menschen dann sichergestellt?

Antwort zu Fragen 18, 19 und 20:

Kommt der Verselbstständigungsbogen nicht oder nur teilweise zum Einsatz, sind notwendige Informationen zur Bewertung der Selbstständigkeit des jungen Menschen auf anderen Wegen einzuholen und angemessen im Hilfeverlauf zu berücksichtigen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 21: Liegen mittlerweile Evaluationsergebnisse vor?
Wenn ja, wie lauten diese?
Wenn nein, warum nicht?

Frage 22: Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde hinsichtlich der Arbeit mit den Verselbstständigungsbögen und gegebenenfalls aufgrund der Evaluationsergebnisse?

Frage 23: Wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf die zeitliche Planung der Maßnahmen eingehen.

Antwort zu Fragen 21, 22 und 23:

Die Evaluation ist noch nicht abgeschlossen. Es wird mit ersten Ergebnissen Ende 2023 gerechnet.

Vorbemerkung: Gefragt nach den Auswirkungen und Aufgaben nach der Reform des BTHG und nach einer dementsprechenden Anpassung des Arbeitszeitaufwands antwortete der Senat im Dezember 2021: „Durch die

Fachkräfte des ASD ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der im SGB IX genannten Rehabilitationsziele ein Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz, also mithilfe der in § 35a Absatz 2 SGB VIII genannten Maßnahmen, gedeckt werden kann. Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht (das heißt auch nicht teilweise) durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen an den zuständigen Rehabilitationsträger weiter. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist bei einer Weiterleitung des Antrags zu unterrichten. Die endgültigen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes auf den Arbeitszeitaufwand müssen noch ermittelt werden und werden in einer zukünftigen Personalbemessung berücksichtigt werden.“ (Drs. 22/6745, Seite 3)

Frage 24: Was umfasst die allgemeine Formulierung „Teilhabeplanung“ genau?

Antwort zu Frage 24:

Inhalt, Ziel und Ablauf der Teilhabeplanung sind in §§ 19 fortfolgende SGB IX normiert. Im Teilhabeplan werden unter anderem die Ergebnisse der Bedarfsermittlung und die notwendigen und geplanten Eingliederungshilfeleistungen gemäß § 35a SGB VIII schriftlich festgehalten. Bestehen weitere Leistungsansprüche auf Eingliederungshilfeleistungen bei anderen Rehabilitationsträgern, so sind auch diese im Teilhabeplan aufzuführen.

Frage 25: Welche Auswirkung hat es, wenn die Teilhabeplanung fristverlängert und/oder nachrangig bearbeitet oder sogar ausgesetzt wird? Bitte in der Antwort auf die Prüfaufgaben seitens der ASD-Fachkraft und die Auswirkungen für die Hilfesuchenden respektive Antragstellenden eingehen.

Antwort zu Frage 25:

Bei Vorliegen einer Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII werden die erforderlichen Eingliederungshilfen im Rahmen der Hilfeplanung bewilligt. Dadurch kommt es zu keinen Einschränkungen für die Antragstellenden. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend.

Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

Frage 26: Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Fachbehörde hinsichtlich der Teilhabeplanung?

Frage 27: Wann sollen die Maßnahmen umgesetzt werden? Bitte in der Antwort auf die zeitliche Planung der Maßnahmen eingehen.

Antwort zu Fragen 26 und 27:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 28: Wie umfangreich sind die Schulungen der ASD-Fachkräfte zum Themenkomplex BTHG und welche Inhalte umfassen sie?

Antwort zu Frage 28:

Das Sozialpädagogische Fortbildungszentrum (SPFZ) der Sozialbehörde bietet das Seminar „Das Jugendamt in der Rolle als Reha-Träger: Anspruchsprüfung und Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“ an. Es umfasst zwei Seminartage à acht Stunden und richtet sich an Fach- und Führungskräfte im ASD. Folgende Inhalte werden in der Veranstaltung vermittelt:

- UN-Behindertenrechtskonvention, Bundesteilhabegesetz und ein neues Verständnis von Behinderung
- Tatbestandsvoraussetzungen des § 35a SGB VIII

- Einordnung von Erkrankungen, die zu einer seelischen Behinderung führen können (insbesondere Teilleistungsstörungen, Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Autismus, Fetal Alcohol Spectrum Disorder (FASD))
- Zusammenarbeit von ASD und Jugendpsychologischer/Jugendpsychiatrischer Dienst (JPPD)/Jugendpsychiatrischer Dienst (JPD) bei der Feststellung einer seelischen Behinderung
- Relevante Regelungen des SGB IX (unter anderem Antragsweiterleitung, Aufgaben des leistenden Reha-Trägers, Kooperation mit anderen Reha-Trägern und Koordination der Leistungen)
- Inhalte und Schritte des Reha-Prozesses mit Schwerpunkt auf Teilhabeplanung und Bedarfsermittlung
- Vor- und Nachrangverhältnis der verschiedenen öffentlichen (Reha-)Trägern und Aufgaben
- Leistungsformen der Eingliederungshilfe

Frage 29: *Werden diese Schulungen momentan noch durchgeführt?*

Wenn ja, wie oft und mit welcher Teilnehmendenzahl? Bitte in der Antwort tabellarisch die Teilnehmenden aus den Bezirken und den jeweiligen Regionen für die Jahre 2021 und 2022 darstellen.

Antwort zu Frage 29:

Im Jahr 2021 wurde das Seminar online angeboten, um eine größere Anzahl an Teilnehmenden zu erreichen. Seit 2022 wird es zweimal pro Jahr angeboten, einmal in Präsenz und einmal online.

Tabelle 2: Schulung 2021 (einmal online)

		Anzahl Teilnehmende
ASD-Teilnehmende nach Bezirken	Altona, Eimsbüttel, Harburg *	8
	Bergedorf	7
	HH-Mitte	13
	HH-Nord	9
	Wandsbek	14
weitere Teilnehmende		6
Teilnehmende gesamt		57

Quelle: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

* Da die Zahlen einzelner Bezirke kleiner vier betragen, wurden die Werte von Altona, Eimsbüttel und Harburg zusammengefasst. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Tabelle 3: Schulungen 2022 (einmal online und einmal Präsenz)

		Anzahl Teilnehmende
ASD-Teilnehmende nach Bezirken	Altona	7
	Bergedorf	4
	Eimsbüttel	7
	Harburg	13
	HH-Mitte	8
	HH-Nord	10
	Wandsbek	7
weitere Teilnehmende		4
Teilnehmende gesamt		60

Quelle: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Neben den Veranstaltungen im Jahresprogramm wurden in den Bezirksämtern zwei Fortbildungen auf Anfrage (Inhouse-Veranstaltungen) zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) durchgeführt.

Tabelle 4: Inhouse-Veranstaltung 2022 (einmal online)

		Anzahl Teilnehmende
ASD-Teilnehmende nach Bezirken	Altona	34
	HH-Nord	45
Teilnehmende gesamt		79

Quelle: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

Tabelle 5: Schulung 2023 (einmal online)

	Anzahl Teilnehmende
Teilnehmende gesamt	38

Quelle: Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum

2023 steht das zweite Seminar in Präsenz noch aus. Dazu werden die Angebote im Themengebiet BTHG um drei spezielle Veranstaltungen erweitert:

- Teilhabepflege in der Kinder- und Jugendhilfe
- International Classification of Functioning, Disability and Health(ICF)-orientierte Bedarfserhebung in der Kinder- und Jugendhilfe
- Erkrankungsformen im Kontext des § 35a SGB VIII (insbesondere Teilleistungsstörungen, ADHS, Autismus, FASD)

Frage 30: *Wie ist mittlerweile der Stand hinsichtlich der Aktualisierung der Personalbemessung, auf die im Dezember 2021 verwiesen wurde (siehe Vorbemerkung)?*

Antwort zu Frage 30:

Siehe Vorbemerkung.